**C4 - Jahresabrechnung kommt nicht BezE - 08.11.2022**

**Jahresabrechnung kommt nicht**

Immer wieder wird von der Verbraucherzentraleund anderen Institutionen aufgezeigt, dass die Energieanbieter Schlussrechnungen und Auszahlung von Guthaben zu einem erheblichen Teil verzögern.   
Mindestens zwei Millionen Haushalte haben ihre letzte Jahres- bzw. Schlussrechnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen erhalten. Die meisten erwarteten eine Gutschrift.

**Die Bezahlbare Energie kennt diese Problematik**

1. **Energieversorger spielen auf Zeit**

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungszeit von max. 6 Wochen (§ 40 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird teilweise oder ganz ausgenutzt. Zwischenzeitliche Anrufe führen meistens zu keinem positiven Resultat.

1. **Was kann der Kunde tun, um den Problemen aus dem Weg zu gehen?**  
   Beim Vertragsabschluss:  
   a. Bei Tarifen mit einem Neukundenbonus sollte der Verbrauch immer 10 % geringer   
    angeben werden als der Durchschnittsverbrauch der letzten Jahre. Kosten für den   
    Mehrverbrauch gleicht der NK-Bonus aus und so ist nur ein minimaler Betrag   
    ausstehend.  
   b. Die Abschläge immer so niedrig gestalten, dass am Jahres- bzw. am Vertragsende   
    kein plus bleibt. Also Bruttokosten durch 12  
   Beim Jahres-, Vertragsende:  
   a. den Zählerstand am Stichtag melden. Beim Portal des Netzbetreibers den   
    Zählerstand eingeben und Bestätigungsmail fordern.  
   b. Parallel dazu im Portal des Anbieters ebenfalls den Zählerstand melden.   
   Postwege und Telefon meiden. Mails nur an zuständige Adresse
2. **Rechnungserstellung richtig anmahnen**a. Sollte die Abrechnung nach 6 Wochen nicht eingegangen sein, diese per Mail   
    anfordern. (Anrufen bringt meist nichts – Callcenter) und Frist setzen.  
   b. Sollte nach weiteren 14 Tagen keine Abrechnung vorliegen, eine Verbraucher-  
    Beschwerde nach §111a EnWG einlegen (Vorlagen von uns erhältlich)

Guthaben aus Rechnungen sind zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach derzeitiger Rechtslage unverzüglich und unaufgefordert zu erstatten.   
Für normale Jahresrechnungen gelten die 6 Wochen nicht, sondern nur für die Erstellung von Schlussrechnungen.  
  
Ein Grund mehr jedes Jahr zu wechseln, bzw. die Verträge zu überprüfen!